

Hausarbeit für Fortgeschrittene
im Zivilrecht
Wintersemester 2024/2025

Sachverhalt

Viktor (V) unterhält ein Fahrradgeschäft in Berlin und hat dort auch seinen Wohnsitz. Im Sommer 2023 entdeckt Konstantin (K) auf dessen Webseite ein wahres Schnäppchen, nämlich ein E-Bike im Wert von 2.000 Euro, das für 200 Euro angeboten ist. K ist sich seines Glücks bewusst und wäre als begeisterter Radfahrer auch bereit gewesen erheblich mehr Geld für ein gutes E-Bike auszugeben. An dem Angebot von V erfreut K neben dem günstigen Preis insbesondere, dass der Motor bis zu einer Geschwindigkeit von 30 km/h zugeschaltet werden kann. Nachdem K seine Kreditkartendaten in die Maske eingetragen hat, klickt er auf die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ und erhält unverzüglich eine durch das algorithmische System automatisch erstellte Mail mit dem Betreff „Zugang Ihrer Bestellung“. Im Text heißt es unter anderem „*Die Ware wird für Sie bereitgestellt und kann zu unseren Öffnungszeiten abgeholt werden.*“

K reist am nächsten Tag von seinem Wohnsitz in Frankfurt (Oder) nach Berlin, um das E-Bike abzuholen. Im Geschäft des V entdeckt er einen gebrauchten, mit dem E-Bike kompatiblen Fahrradanhänger, den er für 50 Euro erwirbt und in bar bezahlt. Als schließlich V dem K das E-Bike übereignet, vergisst V darüber aufzuklären, dass der Akku des E-Bikes nicht in der prallen Sonne geladen werden sollte, weil er sich andernfalls entzünden kann.

Mit E-Bike und Anhänger in Frankfurt (Oder) angekommen, schließt K für zwölf Monate eine E-Bike Versicherung ab, wobei der Versicherungsschutz neben Diebstahl und Vandalismus auch einen Brand oder eine Explosion des Akkus umfasst. Der Versicherungsschutz ist auf das E-Bike als solches beschränkt, erstreckt sich also nicht auf andere Sachen. Die Versicherungsprämie beträgt 90 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit.

Im Frühling 2024 gewinnt K, der ein begnadeter Radfahrer ist, ein kostenfreies E-Bike-Turnier (ohne Anhänger) und erhält 500 Euro Preisgeld.

Am 4. Juni kauft K im Internet einen bequemen Fahrradsattel für 130 Euro, der ihm am 7. Juni geliefert wird.

Am 19. Juni lädt K sein E-Bike vor dem Gartenhaus in der prallen Sonne auf. Infolgedessen entzündet sich der Akku. Das E-Bike, der Anhänger und das Gartenhaus brennen vollständig nieder. Der neue Sattel befand sich noch im Wohnhaus und blieb unversehrt. Der Schaden am Gartenhaus beträgt 4.000 Euro.

Am 20. Juni informiert K den V über den Vorfall. Nachdem V den Kaufvertrag aus dem Vorjahr in seiner Buchhaltung überprüft hat, bemerkt er, dass der auf seiner Webseite angezeigte und per automatischer Mail bestätigte Kaufpreis von 200 Euro aus einem Fehler des algorithmischen Systems herrührte. Der von ihm in das System eingegebene Preis hatte

2.000 Euro betragen. V erklärt unverzüglich noch am 20. Juni den Vertrag anzufechten. Am Vertrag über den Fahrradanhänger wolle er hingegen festhalten. Sollte dieser jedoch auch nichtig sein, müsse ihm K die gezogenen Nutzungen herausgeben und den Restwert ersetzen.

Die Versicherung überweist K 1.000 Euro für das zerstörte E-Bike. Der Betrag entspricht dem Restwert vor der Zerstörung.

V ist der Meinung, sowohl die Versicherungssumme (1.000 Euro) wie auch das Preisgeld (500 Euro) müssten ihm zustehen, da schließlich der Kaufvertrag unwirksam sei. Herauszugeben seien ferner die – tatsächlich erlangten – Vorteile für den Gebrauch des E-Bikes (400 Euro) und Anhängers (20 Euro) sowie der im Zeitpunkt der Zerstörung – tatsächlich vorhandene – Restwert des Anhängers (30 Euro). K verweigert die Zahlung und rechnet gegen eine etwaige Forderung des V seinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises auf. V erhebt ohne anwaltliche Vertretung Klage zum AG Frankfurt (Oder) auf Zahlung von 1.950 Euro.

K erhebt am 22. Juli ohne anwaltliche Vertretung Widerklage gegen V auf Zahlung von 4.270 Euro, von denen 4.000 Euro auf den Schaden am Gartenhaus, 50 Euro auf den Kaufpreis für den Anhänger, 90 Euro auf die geleistete Versicherungsprämie und 130 Euro auf den neuen Fahrradsattel entfallen.

Sodann stellt sich heraus, dass der gebrauchte Fahrradanhänger dem Emil (E) gestohlen und sodann von dem Dieb an V verkauft wurde. Weder V noch K konnten dies ahnen.

Haben die Klage und die Widerklage Aussicht auf Erfolg?

Die Ausarbeitung ist eigenständig anzufertigen. Es dürfen sämtliche technische Hilfsmittel gebraucht werden.

Bearbeitungshinweise:

1. Das Verwenden geschlechtersensibler Sprache ist Ihnen freigestellt und hat keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Leistung.
2. Für das Erstellen der Hausarbeit sind folgende **Vorgaben** einzuhalten:
 - Die Arbeit ist **anonymisiert** abzugeben. Bitte verwenden Sie folgendes Deckblatt:
<https://www.rewi.europa-uni.de/de/professuren/buergerl-recht-digitalisierung/lehre/index.html>
 - **Umfang der Arbeit:** Das Gutachten darf einen Umfang von 25 DIN A4 Seiten (einseitig bedruckt) nicht überschreiten. Das Deckblatt, der Sachverhalt, das Inhalts- und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht mitgezählt.

- Der Hausarbeit ist eine **Erklärung über die selbständige Abfassung** hinzuzufügen. Bitte benutzen Sie dafür folgenden anonymisierten Vordruck:
https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/formulare_antraege/rewi/SPO-Rewi-2019_2022_Anhang-2_Erklaerung-selbstaendige-Abfassung_Version-fuer-Hausarbeiten.pdf
- **Formatierungsvorgaben:**
Seitenränder: links 2 cm, oben 2,5 cm, unten 2 cm, rechts 7 cm; **Schriftgröße** Text: 12 Pt., Fußnoten: 10 Pt.; **Schriftart:** Times New Roman; Zeilenabstand 1,5; normaler Zeichenabstand
- Bitte beachten Sie bei der Anfertigung der Hausarbeit die offiziellen Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger:
<https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/studien-und-pruefungsangelegenheiten/index.html#5-hausarbeiten-145641259>

3. Abgabe der Hausarbeit

- **Termin: 14. Oktober 2024**
- Die Hausarbeit muss in **ausgedruckter und einer elektronischen Fassung** eingereicht werden.
- Die **elektronische Fassung** (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) muss über **Plagscan** unter folgendem Link selbst eingereicht werden: <https://www.plagscan.com/euv?code=l6su03fz> (Dateiname: HA_ZR_Matrikelnummer). Geben Sie als Arbeitstitel Ihre Matrikelnummer an! Bei Fragen oder Unklarheiten hinsichtlich der Einreichung der elektronischen Fassung über Plagscan können Sie folgendes Tutorial konsultieren: <https://www.youtube.com/watch?v=dRotmpJqPUI>.
- Versuchen Sie, das Ergebnis dieser Prüfungsleistung durch **Täuschung**, insbesondere durch Plagiat oder unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter zu beeinflussen, ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten, vgl. § 14 Abs. 1 SPO. Über die Rechtsfolgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- Die ausgedruckte Fassung kann entweder persönlich oder postalisch eingereicht werden.
- Eine **persönliche Abgabe ist am 14.10.2024 in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr im Raum HG 131a** möglich.
- Für die persönliche Abgabe vor Fristablauf steht Ihnen der zentrale Abholtermin für Klausuren und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit dienstags, 13:00 – 14:00 Uhr, HG 131a, zur Verfügung.
- Die **postalische Zusendung** erfolgt an folgende Adresse:

Europa-Universität Viadrina
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Digitalisierung
Sekretariat Fr. Kabisch
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

4. Die Hausarbeit muss zum Abgabezeitpunkt an der Europa-Universität Viadrina eingegangen sein. **Das Datum des Poststempels ist nicht maßgeblich! Das Risiko, dass die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht eingeht, tragen Sie selbst.**

Viel Erfolg!